

Foto – und Bildrecht im Veranstaltungsmanagement

-

Neueste Rechtsprechungsrichtlinien

**Rechtsanwältin und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
M. Risch-Kerst**

Gliederung

A. Bildbeschaffung und Verwendung

- I. Herstellung von Fotos
- II. Erwerb von Fotos
 - 1. von Fotografen – sog. Shootingvertrag
 - 2. von Bildagenturen
 - 3. von Verwertungsgesellschaften
- III. Rechtsfolgen und strafrechtlichen Konsequenzen

B. Recht am eigenen Bild

- I. Bildnis /Erkennbarkeit und Verbreitung
- II. Einwilligung
- III. Ausnahmen von der Einwilligungspflicht
- IV. Schranken

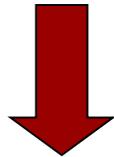
C. Aktuelle Beispiele aus der Rechtsprechung

D. Zusammenfassung

A. Bildbeschaffung



**Grundsatz: Unterschied zwischen
Sachaufnahmen und Personenaufnahmen**



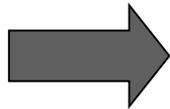
grds. ohne Zustimmung des Eigentümers

Vor: kein Verstoß gegen das Hausrecht
kein Eingriff in die Privat- und Intimsphäre
= öffentlich frei zugängliche Ort

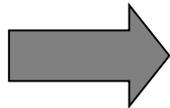
Sonderproblem: Eintrittskarte, allgemeine
Zutrittsgestattung

Ausnahme: Fotos von urheberrechtlichen geschützten
Gegenständen (z.B. Kunstwerke, Bauwerke,
Fassaden, Designerwaren)

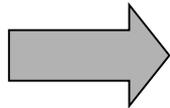
Gesetzliche Fotografieverbote



militärischen Bereich – Sicherheit d.L



Gerichtsverhandlungen

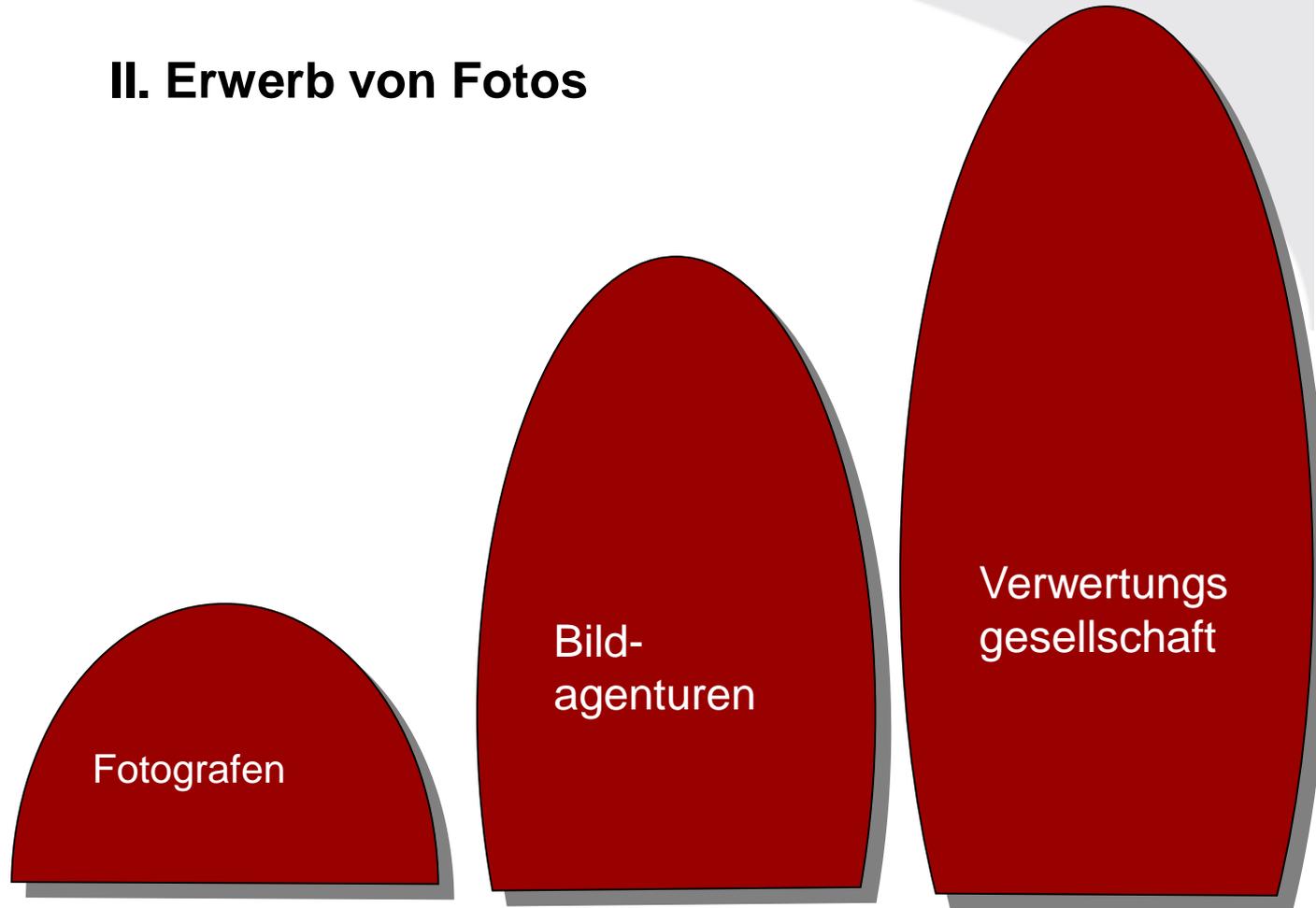


Privatsphäre (Paparazzi-Fotografie)

mittlerweile zulässig- Luftaufnahmen

(Hubschrauber, Zeppelin oder Heißluftballon)

II. Erwerb von Fotos



II. Erwerb vom Fotografen

Unterscheidung zwischen
Kundenwunschfotografie
und dem

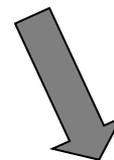
Erwerb von Nutzungsrechten an vorbestehendem
Fotomaterial



individueller und reizvoller
= Werkvertrag
sog. Shootingvertrag



individuelle Vertragsvereinbarung
§§ 631ff BGB und UrhG

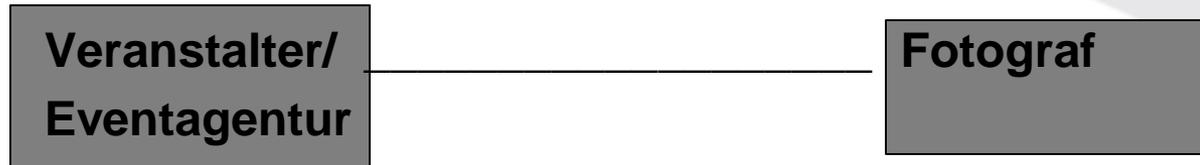


aus dem Archiv des Fotografen
= Lizenzvertrag



Nutzungsberechtigung in
zeitlicher, räumlicher und
ggf. thematischer Hinsicht

sog. Shootingvertrag



Beliebte Streipunkte:

- Auslagen und Kostenersatz /Pauschalhonorar
- Motiv
- Beteiligte Personen (Models)
- Location und Aufnahmetechnik
- Künstlerische Freiheit – (P-Referenzen, Stil)
- Verwendungszweck
 - > Recht zur Bearbeitung
 - > umfassende Rechtseinräumung
 - > Eigentum am Fotomaterial / Leiverhältnis
 - > Namensnennungsrecht

Anspruch auf Vertragsanpassung gem. §32 Abs. 1 S. 2 UrhG

Orientierung: MFM-Tabelle (Mittelstandstabelle Foto-Marketing

Vertragsklausel zum Bearbeitungsrecht:

Der Auftraggeber erhält das Recht, die vertragsgegenständlichen Fotos zu bearbeiten und dem jeweils vorgesehenen Nutzungszweck anzupassen (wie beispielsweise Retusche-, Farb- und Auflösungsanpassungen). Er erhält auch das Recht, die Fotos digital zu verändern, Fotocollagen und Ausschnitte zu bilden. Er beachtet dabei das Urheberpersönlichkeitsrecht des Fotografen gem. §14 UrhG.

III. Rechtsfolgen - Rechtsschutzmöglichkeiten gegen rechtswidriges Bildmaterial

Zivilrechtlichen Ansprüche

Urheberrechtliche Ansprüche

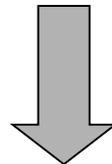
Unterlassungs-, Auskunfts-, Beseitigungs-, Vernichtungs- und Schadensersatzansprüche (fiktive Lizenzgebühr)

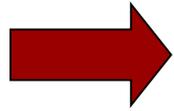
Bereicherungsrechtliche Ansprüche

Zahlungsanspruch

Schmerzensgeldansprüche

**neuste Rspr. - Ausgleichsfunktion und Präventivfunktion
sog. Abschreckungsfunktion**





Strafrechtlichen Konsequenzen

§§ 106 ff UrhG

§ 33 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) –
Privatkl.

§ 201 a StGB Verletzung des höchstpersönlichen
Lebensbereichs

§123 Abs. 1 StGB Hausfriedensbruch

⇒ **Künstler = Notwehrrecht**

⇒ **Veranstalter = Hausrecht**
(Hausverbot- P- presserechtliche
Berichterstattung;
Fotografier-und
Drehgenehmigungsverbot)

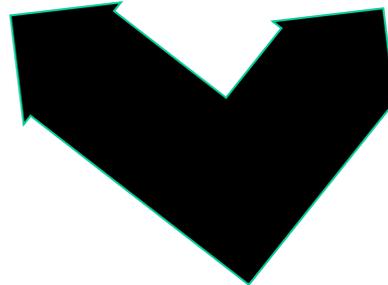
B. Recht am eigenen Bild

Gesetzestext: § 22 KunstUrhG (Recht am eigenen Bild)

¹Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ²Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

≠ urheberrechtlich geschütztes Recht

= besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechts



**Unterschiedliche
Ausrichtung**

**§ 141 ziffer 4 UrhG
Beschränkung des
Urheberrechts**

I. Bildnis/ Erkennbarkeit / Verbreitung

Bildnis = i.S.d. § 22 KunstUrhG, wenn ein Mensch in seiner äußeren Erscheinung bildlich dargestellt wird

Fotos

Filmaufnahmen

naturgetreue Abbildungen

andere zeichnerische Darstellungen

Karikaturen

Replikanten

**computeranimierte visuelle
Darstellungen**

Double

Verstorbene

Einwilligungserforderniss: bis 10 Jahre nach dem Tod für die Verwendung von Fotos die zu Lebzeiten gefertigt wurden

Erkennbarkeit = der abgebildeten Person

reicht Erkennbarkeit charakteristischer
Erkennungsmerkmale



Haltung



Statur



Frisur



nicht zwingend Gesichtszüge

**Verbreiten = jede Art (gewerbsmäßig, an einzelne
Personen , Internet, DEMO)**

weite Auslegung des Begriffs durch die Rspr.



Vorverlagerung auf den Herstellungsvorgang

II. Einwilligung

- mündlich oder schriftlich
- ausdrücklich oder stillschweigend

stillschweigend

Duldung reicht nicht
➔ **weitere Umstände**

§ 22 Abs. 1 S. 2 KunstUrG
Entlohnung

➔ **niemals für
kommerzielle Zwecke**
stets schriftlich
Rechtssicherheit

ausdrücklich

konkret für geplante
Verwendung

➔ Werbung

P- Minderjährigen
**P- Abbildungen mehrerer
Personen**

Einwilligung für Foto-/Filmaufnahmen

Einwilligung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ort/Eventslocation:.....*Berlin - Friedrichstadtpalast*

Name der Veranstaltung:.....*3. Firmenfestival der Firma A*

Verwendungszweck:.....*Werbeprintmedien, Internet
(Firmenwebsite)*

Ich bin über den aktuellen Verwendungszweck informiert worden und stimme der Veröffentlichung dieser Fotos und/oder Filmaufnahmen zu.

Einverstanden/ nicht einverstanden* bin ich damit, dass diese Fotos und/oder Filmaufnahmen im Archiv aufbewahrt und für weitere Zwecke verwendet werden können. Die Aufbewahrungsfrist beträgt.....Tage/Wochen/Monate.

Dieses Einverständnis ist jederzeit widerrufbar.

Vor-/Nachnahme:

Ort/Datum und Unterschrift:

* Unzutreffendes bitte streichen

Genehmigung = juristisch eine nachträgliche
Einwilligung

2 entscheidende Nachteile

„Wohlwollen des
Abgebildeten“

sog. Verbreiter-
haftung

finanzielles Risiko

Haftungsrisiko

III. Ausnahmen von der Einwilligungspflicht



Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- Unterscheidung absolute und relative Personen
der Zeitgeschichte



Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen

- Vordergrund, Hintergrund und Eventprägung



**Schranke : berechnigte Interessen
des Abgebildeten**

Relative und absolute Personen der Zeitgeschichte

= Persönlichkeiten, an deren Handlungen die Öffentlichkeit ein berechtigtes, wenn auch nur vorübergehendes Informationsinteresse hat



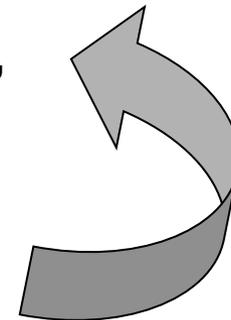
sachlicher Zusammenhang mit einem für die Öffentlichkeit zeitgeschichtlich relevanten Ereignis (Katastrophe, Event, Moderator)

P- „Beuyes-Urteil des LG Düsseldorf 2010

Bekannte Künstler, Schauspieler, Sportler, Prominente oder Politiker

Ereignisunabhängige Aufnahmen

Grenze: „unantastbare Kernbereich“



Schranke

wenn dadurch die berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt werden

- **Privat- und Intimspähre (Paparazzi-Wesen)**
- **sachlich verfälschte Fotomontagen (Babyface)**
- **Herabsetzung, Zurschaustellung, Verächtlichmachung oder Anprangerung**
- **Aufnahmen bei Gottesdiensten, Trauerfeiern und sonstigen Anlässen obwohl sie öffentlich aber in sich gekehrter Stimmung sind**
- **kommerzielle Nutzung ohne redaktionellen Zusammenhang**

D. Zusammenfassung

- ➔ Unterschied zwischen **Personen-**und **Sachfotos** im Hinblick auf die Einwilligungspflicht im Blick behalten
- ➔ Shootingverträge und Lizenzverträge stets **schriftlich** vereinbaren
- ➔ **AGBs** bei Bildagenturen **nicht ausreichend** für den Verwendungszweck
- ➔ **kein gutgläubiger Erwerb** von Fotorechten. Es bestehen strenge Sorgfaltspflichten. Regressmöglichkeiten u.a. bei Werbeagenturen vereinbaren.
- ➔ Rechtswidriges Bildmaterial hat **zivilrechtliche** und **strafrechtliche** Konsequenzen

Checkliste: Zum Recht am eigenen Bild

- ☑ Verstoße ich gegen das Recht am eigenen Bild?
Verbreite ich ein Bildnis oder stelle ich es zur Schau
(Erkennbarkeit)?

- ☑ Liegt die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung
des Abgebildeten vor oder muss eine Genehmigung
eingeholt werden?

- ☑ Liegt eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG vor?
Insbesondere:
 - Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte?
Handelt es sich um eine relative oder absolute
Person der Zeitgeschichte?
 - Beiwerk?

- ☑ Verletzt die Verbreitung des Bildnisses die berechtigten
Interessen des Abgebildeten?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und
Ihr Interesse am Foto- und Bildrecht
als Teil des Eventrechts!

Kanzleikooperation *EVENTLawyers*
für
Kunst-, Musik- und Eventrecht

M. Risch-Kerst
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Friedrichstraße 133
10117 Berlin
www.eventlawyers.de

2. Auflage 2011



Eventrecht kompakt
Lehr- und Praxisbuch mit
Beispielen aus dem
Konzert- und Kulturbetrieb

Risch, Mandy / Kerst, Andreas
2011, Etwa 550 S., Geb. ISBN: 978-3-540-72461-2

•

neu 2011



Gesetzessammlung
erläutert und mit allen
VersammlungsstättenVO
der Länder